

Gemeinde Kinsau



Sehr geehrter Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,
sie haben einen Antrag auf Errichtung eines Gebäudes gestellt.

Hinsichtlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geben wir Ihnen folgende Informationen:

Kanal:

Der Kanalanschluss ist in der Regel bereits von der Gemeinde hergestellt.

Dieser Kanalanschluss beinhaltet folgende Anlagenteile:

- Anschluss an die Hauptleitung
- Leitung zwischen Hauptkanalleitung und Revisionsschacht
- Revisionsschacht

In unsere Kanalisation dürfen Sie nur Schmutzwasser einleiten. Eine Einleitung von Niederschlagswasser von z.B. Dach- und Hofflächen ist also verboten. Dieses Niederschlagswasser müssen Sie auf ihrem Grundstück versickern lassen.

Ab dem Revisionsschacht sind Sie für die Abwasserleitungen (=Grundstücksentwässerungsanlage) verantwortlich. Dazu gehört, dass Ihre Grundstücksleitungen so angeordnet sind, dass sämtliches Schmutzwasser ohne Beimengung von Niederschlagswasser über den Revisionsschacht geleitet wird.

Für die Prüfung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage gelten laut der gemeindlichen Entwässerungssatzung (EWS)

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon Abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

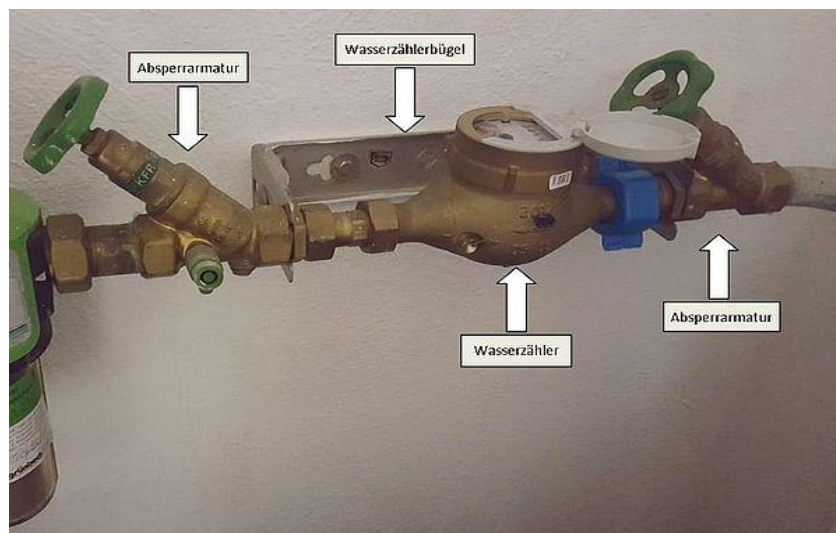
Einen Termin zu Überprüfung der Leitungen von deren Verdeckung (§ 11 Abs. 2 EWS) vereinbaren Sie bitte rechtzeitig mit **Herrn Max Egger (0173 / 3682712.)** **Hierzu ist das beigefügt Formblatt zu verwenden.**

Wasserhausanschluss:

Mit Errichtung des Kellers kann der Wasseranschluss in das Haus geführt werden. Die Arbeiten zur Herstellung des Wasseranschlusses sind in der **Abprache** mit der **Gemeinde Kinsau** vorzunehmen (Damit die Arbeiten zum gewünschten Termin erledigt werden, setzen Sie sich rechtzeitig mit der angegebenen Stelle in Verbindung). Die Kosten hierfür müssen Sie insoweit tragen, da diese innerhalb Ihres Grundstücks anfallen. Voraussetzung für die Herstellung des Wasseranschlusses ist, dass die Erdarbeiten bereits erfolgt sind.

Wasserzähler:

Der Einbau des Wasserzählers, erfolgt durch die Gemeinde Kinsau.



Generell sind Arbeiten an der gemeindlichen Wasserversorgung Kinsau (**diese reicht inklusive Zähler im Haus**) **ausschließlich** durch die Gemeinde Kinsau durchzuführen.

Kostenaufteilung

Die Kosten auf öffentlichem Grund trägt die Gemeinde Kinsau (ausgenommen sind Anschlüsse nach § 8 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kinsau), alle Kosten für den privaten Bereich sind vom Eigentümer zu tragen.

Gemeinde Vilgertshofen

z.H. Herr Knogler

Rathausstr. 41

86946 Vilgertshofen

Tel.: 08194/ 9988873

E-Mail: wasserversorgung@vilgertshofen.de

Im Auftrag des Landratsamtes Landsberg am Lech wird auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Bauwasserhaltung und Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen wie folgt hingewiesen:

Bauwasserhaltung

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten des in seinen Eigenschaften nicht veränderten Wassers (sog. Bauwasserhaltung) in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Diese Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis und sind erforderlich, um schädliche Gewässerveränderungen zu verhüten oder auszugleichen.

*Der Betrieb einer Bauwasserhaltung ohne Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** geahndet werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG).*

*Da leider immer wieder durch das Landratsamt festgestellt werden muss, dass Bauwasserhaltungen ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis betrieben werden, werden betroffene Bauherren **ausdrücklich** auf die Erlaubnispflicht einer evtl. benötigten Bauwasserhaltung hingewiesen.*

Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen

Vor Errichtung eines solchen Brunnens ist zu allererst eine dementsprechende Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG und Art. 30 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Landratsamt Landsberg am Lech zu stellen.

Da der Grundwasserschutz im Vordergrund steht, dürfen solche Brunnen erst nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weilheim und darauf basierender Bohrfreigabe des Landratsamts Landsberg am Lech errichtet werden.

*Wird aber entgegen Art. 30 Abs. 1 BayWG die benötigte Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 Euro** belegt werden.*